

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwölfte öffentliche Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309690](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309690)

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Juli 1886,
morgens 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Senatspräsident v. Stösser berichtet im Namen des Ausschusses über die Bitte der Gemeinde Ballstadt um Wiederherstellung einer selbständigen Pfarrei und beantragt: „Hohe Synode wolle dem evangel. Oberkirchenrat die betr. Denkschrift zur Kenntnisknahme übergeben.“

Oberkirchenratspräsident v. Stösser erklärt zu diesem Antrag die Zustimmung der Kirchenbehörde.

Dekan Guth spricht für den Antrag, der einstimmig angenommen wird.

Abgeordneter Blankenhorn beantragt: „Die General-synode wolle beschließen, hoher Oberkirchenrat wolle Großh. Staatsministerium ersuchen, bei hohem Bundesrat inbezug auf Abänderung des Reichsmilitärgesetzes dahin zu wirken, daß die Theologen wie bisher die Mediziner ein halbes Jahr im Waffendienst eingeübt werden und sodann zu weiterer Dienstleistung nur solche einberufen werden, welche nicht binnen einer vorzuschreibenden bestimmten Frist ordiniert worden sind.“

Professor Dr. Basser mann bedauert, daß der Antrag so spät eingekommen und darum nicht gründlich beraten werden könnte, stimmt jedoch für den Antrag.

Oberkirchenratspräsident v. Stösser jagt wohlwollende Prüfung zu.

Oberbaurat Baumeister spricht ebenfalls dafür.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq ebenso.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ministerialrat Frech erstattet den Schlußbericht des V. Ausschusses über die Vorlage des ev. Oberkirchenrats: Das Kirchenvermögen A. I. betr. und stellt folgenden Antrag:

„1. Die Generalsynode wolle erklären, daß sie, bei der Lage des Kirchenvermögens und den sich stetig steigenden Bedürfnissen der evangel. Landeskirche die Einführung einer Kirchensteuer für geboten erachte, und

2. den evangel. Oberkirchenrat ersuchen, bei der Großh. Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu verwenden, daß ein Gesetz über zwangsweise Erhebung von kirchlichen Umlagen baldthunlichst erlassen werde.“

Zur Begründung dieses Antrags verliest der Abg. Frech folgenden Bericht:

„Nachdem der hohen Synode von dem ökonomischen Ausschusse über die einzelnen Fonds und Kassen, auf welche sich die Vorlage des Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen bezieht, eingehend Bericht erstattet worden ist, erübrigt ihrem Ausschusse zum Abschluß seiner Arbeiten nur noch, der hohen Synode einen kurzen Überblick zu geben über die Gesamtlage des Kirchenvermögens.

Leider sind wir nicht in der Lage, ein freundliches Bild ihren Augen vorführen zu können, da trotz aller Umsicht und Sorgfalt in der Verwaltung des Kirchenvermögens, welche in den Berichten über die einzelnen Fonds überall anerkannt worden, doch ein Rückgang desselben nicht hat hintangehalten werden können und eine weitere Minderung auch für die nächste Periode in sicherer Aussicht steht.

Das Kirchenvermögen, soweit solches in den unmittelbaren Fonds und den kirchlichen Ortsfonds enthalten ist, betrug zu Anfang der Periode 1880:

a. unmittelbare Fonds	11 984 610 M.
b. kirchliche Ortsfonds	10 181 915 M.

Zusammen 22 166 525 M.

Im Jahre 1885 war der Bestand:

a. unmittelbare Fonds	11 914 028 M.
b. kirchliche Ortsfonds	11 317 592 M.

Zusammen 23 231 620 M.

Die Vermögensvermehrung von 1 065 095 M., welche sich hiernach zwar für die Berichtsperiode ergibt, entfällt indes nur auf das Vermögen der kirchlichen Ortsfonds, welches in den letzten fünf Jahren um 1 135 677 M. gewachsen ist, während das Vermögen der unmittelbaren Fonds eine Abnahme von 70 581 M. erfahren hat.

Gerade diese letzteren Fonds enthalten aber jenen Teil des Kirchenvermögens, welches zur Deckung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse die Mittel liefern soll, während die Ortsfonds zum größten Teil aus Baukapitalien bestehen, welche angesammelt werden, um nötigwerdende Neubauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrhäuser damit bestreiten zu können.

Der Vermögensrückgang bei den unmittelbaren Fonds, welcher für die Periode durchschnittlich im Jahr sich auf 14 000 M. beläuft, ist durch den Rückgang der Einnahmen bedingt, welche, da sie zur Deckung der Ausgaben nicht mehr hinreichten, durch einen Angriff des Fondsvermögens ergänzt werden mußten. Für das Rechnungsjahr 1885 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um 84 659 M. Das Sinken der Holzpreise, das Weichen der Pachtzinse und der Rückgang des Zinsfußes, welche jenen Ausfall in den Einnahmen in der Berichtsperiode veranlaßten, werden auch in der folgenden Periode vielleicht noch in höherem Maße ihren ungünstigen Einfluß äußern, da, wenn auch bei den Holzpreisen wieder eine kleine Steigung zu erkennen ist, doch die Pacht- und Kapitalzinse noch einen weiteren Rückgang befürchten lassen.

Seit dem Jahre 1875 ist das Fondsvermögen in stetem Rückgang begriffen, während in den früheren Perioden noch Ber-

mögenszunahmen von 1%, 6,5%, ja sogar von 11% stattgefunden haben.

Die eigentlichen Zwecklasten der einzelnen Fonds konnten im allgemeinen wohl noch erfüllt werden, bei einigen derselben jedoch nur unter Beeinträchtigung der für dieselben statutenmäßig vorgeschriebenen Abmassierung.

Alle Ansprüche an die Fonds, welche freie Mittel voraussetzten, mußten auf das Äußerste beschränkt werden. So konnten bei dem Unterländer Fond zwar die Unterstützungen für bedürftige Geistliche und deren Hinterbliebenen wohl wie seither gegeben werden, die Leistungen für Bauten ausgefallener Gemeinden aber mußten eine erhebliche Ermäßigung erfahren. Um die von der Zentralsparrasse zur Ermöglichung der ihr obliegenden Zahlungen an Besoldungen geforderten Zuschüsse zu leisten, mußte sogar der Grundstock des Fondsvermögens angegriffen werden.

Während einerseits die Ansprüche an die Kirchenverwaltung mehr und mehr wachsen, vermindern sich die ihr zu Gebote stehenden Mittel, und müssen manche Verwendungen zur Verbesserung des Kirchengienstes, so notwendig und dringend sie auch erscheinen mögen, unterbleiben, weil eben keine Mittel dazu vorhanden sind. Wir rechnen dahin die so dringend erbetene Aufbesserung der Witwengehalte, Erhöhung der Pensionen, Aufwand für neuzubesezende Pfarreien, die Förderung kirchlicher Bauten, die Fürsorge für die Diasporagemeinden u. s. w.

Es kann dieser Zustand, der mit jedem Jahre sich verschlimmert, ohne ernsthafte Schädigung der evang. Landeskirche in der Erfüllung ihrer hohen Kulturaufgaben länger nicht fortbestehen, und muß es als heilige Pflicht der Generalsynode erachtet werden, die Bestrebungen der Kirchenbehörde, hier bessernde Abhilfe zu schaffen, nachdrücklichst zu unterstützen.

Diese Bestrebungen des Kirchenregiments sind seit einer Reihe von Jahren schon dahin gerichtet, durch die Landesgesetzgebung zur Erhebung einer Kirchensteuer ermächtigt zu werden, und ist ihr Ausschuß nach eingehender Beratung und Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß nur

durch Einführung einer kirchlichen Besteuerung die Kirchenbehörde nachhaltig in den Stand gesetzt werden könne, die hohen und wichtigen Aufgaben der Kirche nach allen Seiten hin zu erfüllen.

Das Recht der Kirche zur Besteuerung ihrer Mitglieder kann nicht in Abrede gestellt werden, es folgt aus der Natur des Korporationsverhältnisses und ist im gemeinen Rechte wie im Kirchenrechte anerkannt.

Es sind deshalb auch in die Kirchenverfassung die §§ 116 und 117 aufgenommen, welche lauten:

§ 116: Über die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden soll ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden,

u. § 117: Die allgemeinen Kircheng Ausgaben, soweit sie nicht gedeckt sind, werden von den einzelnen Gemeinden aufgebracht.

Diese Bestimmungen der Kirchenverfassung können jedoch seitens der Kirchenregierung insolange nicht in Vollzug gesetzt werden, als die Staatsregierung die Genehmigung dazu nicht erteilt hat.

In § 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, welches das Verhältnis der Kirche zum Staate neu ordnete, ist nämlich bestimmt:

Keine Verordnung der Kirche, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen und in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Wohl keine Maßregel greift aber tiefer in die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse ein als eben die Besteuerung, und ist deshalb das Besteuerungsrecht der Kirche abhängig von der Staatsgenehmigung, und kommt damit auch dem Staate die Prüfung des Zweckes der Notwendigkeit und des Umfangs der kirchlichen Besteuerung zu.

Bis jetzt ist es den Bemühungen der Kirchenregierung noch nicht gelungen, die Zustimmung des Staates zur Einführung einer Kirchensteuer zu erlangen. Schon nahezu seit 20 Jahren wird diese von den Diözesansynoden, der Generalsynode und dem Oberkirchenrate als notwendig gefordert.

So wurde schon von der Generalsynode unterm 28. Mai 1867 auf einen eingehenden Bericht des Abgeordneten Stösser über die Motion des Abgeordneten v. Böckh der Beschluß gefaßt:

1. Die Synode spricht die Überzeugung aus, daß die evang. Kirche durch ihre Verfassung zur Erhebung kirchlicher Umlagen berechtigt ist.
2. Der Oberkirchenrat wolle sich bei Großh. Staatsbehörde nachdrücklichst dahin verwenden, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über zwangsweise Erhebung der für die evang. Landeskirche etwa nötigen Umlagen vorgelegt werde.
3. Dem evang. Oberkirchenrate wird dabei der von dem Ausschuß vorgelegte Bericht nebst Gesetzentwurf zur näheren Erwägung bezw. Berücksichtigung empfohlen.

Desgleichen hat die Generalsynode von 1871 unterm 18. August den Beschluß gefaßt:

Die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, daß sie die Erlassung eines kirchlichen Umlagegesetzes vonseiten der gesetzgebenden Faktoren fortwährend im Auge behalte und die Verhandlungen hierüber nach Maßgabe der Umstände fortsetze.

Bis heute haben indes die fortgesetzten Bemühungen der Kirchenbehörde den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Wohl aber wurde in Anerkennung des Bedürfnisses der Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener mit dem Gesetz vom 25. August 1876 zunächst für 6 Jahre, welche später verlängert worden sind, ein Staatszuschuß von 200,000 M. zu den Pfarrbesoldungen gewährt.

Sind damit nun auch die Einkommensverhältnisse der Geistlichen in befriedigender Weise gebessert, so sind doch, wie oben schon erwähnt, die allgemeinen sonstigen kirchlichen Bedürfnisse immer so gewachsen, daß sie aus den sich stetig mindernden Erträgen des Kirchenvermögens nicht mehr gedeckt werden können, und muß deshalb immer wieder auf die Kirchensteuer zurückgekommen werden.

Soll die Kirche ihre bisherige Selbständigkeit erhalten, und es ihr ermöglicht werden, als selbständiger Körper die zur Be-
streitung ihres notwendigen Aufwands erforderlichen Mittel auf-

zubringen, so muß sie auch in die rechtliche Lage versetzt werden, die ihr diese Aufbringung ermöglicht.

Die Ausgaben der Kirche sollen sich nicht einzig und allein durch die zur Verfügung stehenden Einnahmen bestimmen, sondern auch durch die zu erreichenden Zwecke, und muß in solchem Falle, wenn die Einnahmen aus dem vorhandenen Kirchenvermögen nicht hinreichen, an die Steuerkraft der Gemeindeglieder recurriert werden.

Die Prüfung der Notwendigkeit solcher Ausgaben und der dafür erforderlichen Umlagen durch die Vertretungskörper der Steuerpflichtigen darf wohl als hinreichende Garantie dafür angesehen werden, daß nur für wirklich dringende Bedürfnisse das kirchliche Besteuerungsrecht in Anspruch genommen wird.

Daß der Kirche die Erfüllung ihrer hohen Kulturaufgabe nicht unmöglich gemacht oder erschwert werde, liegt ebenso im Interesse des Staates wie der Kirche, weil die staatliche Gemeinschaft die sittliche Ausbildung des Volkes voraussetzt, und wenn letztere geschädigt wird, damit auch der Staat selbst zu Schaden kommt.

Um deswillen darf wohl die Hoffnung festgehalten werden, daß die Großh. Staatsregierung sich einem erneuerten, durch die Generalsynode unterstützten Ansuchen der Kirchenregierung um Einführung einer kirchlichen Besteuerung gegenüber nicht länger ablehnend verhalten werde.

Das Gesetz vom 26. April 1808, das sog. Kirchenbauedikt, welches für die beiden Landeskirchen für die Erbauung von Kirchen- und Pfarrhäusern unter bestimmten engbegrenzten Voraussetzungen bis jetzt schon die Erhebung von Umlagen auf das gesamte Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapital der politischen Gemeinde zuläßt, ist nach der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 geschaffenen veränderten Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate unhaltbar geworden. Die Aufbringung der Kosten für rein kirchliche Bedürfnisse kann nicht mehr, wie dies in jenem Gesetze geschieht, zu einer Angelegenheit der politischen Gemeinde gemacht und damit auch

Angehörige einer anderen Konfession für Kultuszwecke der evang. Gemeinde herangezogen werden.

Die Abänderung, bezw. Aufhebung dieses Gesetzes kann nicht länger mehr verschoben werden und ist dem nächsten Landtage eine desfallige Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt. Es wird dieses Gesetz die Aufbringung der Mittel für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse zum Gegenstand haben, und damit wohl jetzt der geeignete Zeitpunkt als gekommen zu erachten sein, die kirchliche Besteuerungsfrage im allgemeinen bei Großh. Staatsregierung wieder in Anregung zu bringen.

Es handelt sich damit nicht um die Einführung einer neuen Einrichtung, welche in unserem Lande erst erprobt werden sollte. Die kirchliche Besteuerung besteht in anderen Ländern vielmehr schon seit Jahrzehnten, und sind die Erfahrungen, welche dort mit dieser Einrichtung gemacht worden sind, keine solche, daß wir vor der Einführung der Kirchenbesteuerung zurückschrecken müßten.

In den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen ist das Umlagerecht der evang. Gemeinden seit dem 5. März 1835 anerkannt und in Übung.

In den sechs östlichen Provinzen: Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen ist die Kirchenbesteuerung durch die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 geregelt.

Im Großh. Oldenburg wurde unterm 21. Januar 1865 ein kirchliches Umlage-Gesetz erlassen.

Im Großh. Hessen endlich ist das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Gesetz vom 23. April 1875 im allgemeinen geregelt und wurde solches vom 1. Januar 1876 ab für die evangelische Kirche in Hessen für anwendbar erklärt.

Auch in unserem Lande besteht schon ein kirchliches Besteuerungsrecht, indem ein solches schon seit 1809 der israelitischen Religionsgemeinschaft eingeräumt ist und durch Verordnung vom 30. Januar 1849 eine neuerliche Regelung erfahren hat.

Wir tragen deshalb kein Bedenken, auch für unsere Landes-
kirche die Einführung einer Kirchensteuer zu empfehlen und sind
der Meinung, daß die Abneigung gegen die ins Auge gefaßte
Kirchensteuer, welche diese, wie jede neue Steuer, bei den Ge-
meinden erfahren wird, sich in Bälde legen wird, wenn die
kirchlichen Organe sich bemühen, den Gemeinden einen Einblick
in die Lage des Kirchenvermögens und in die Größe der kirch-
lichen Bedürfnisse, für welche gesorgt werden muß, zu gewähren,
und wird gehofft werden dürfen, daß das lebendige kirchliche
Interesse unserer Gemeinden die Einführung dieser Einrichtung,
von der wir hoffen, daß sie der Kirche zum Segen gereichen
wird, erleichtern werde.

Ihr Ausschuß kommt damit zu dem Antrage: 1. „Hohe
Generalsynode wolle erklären, daß sie bei der Lage
des Kirchenvermögens und den stetig sich steigenden
Bedürfnissen der evang. Landeskirche die Einführung
einer Kirchensteuer für geboten erachte; und

2. den evang. Oberkirchenrat ersuchen, bei Großh.
Staatsregierung sich nachdrücklichst dahin zu ver-
wenden, daß ein Gesetz über zwangsweise Erhebung
von kirchlichen Umlagen baldthunlichst erlassen
werde“.

Oberkirchenratspräsident v. Stöffer. Hohe Synode! Ich kann
mich über den Antrag Ihres verehrlichen Ausschusses ganz kurz
fassen, er geht dahin, daß wir uns verwenden sollen für eine Kirchen-
steuer, und ich glaube, wir müssen uns dafür verwenden, weil
wir uns in einem Notstand befinden, der ein langes Hinaus-
schieben dieser Frage nicht mehr gestattet. Es ist aber auch von-
seiten der Großh. Regierung dem letzten Landtag die Zusicherung
gemacht worden, daß auf dem nächsten Landtag ein Gesetz über
Einführung einer kirchlichen Lokalsteuer in Aussicht stehe. Sollte
dieses Gesetz eingebracht werden und die Zustimmung der hohen
Stände erhalten, so werden wir alsdann ermessen können, in
wie weit mit einer derartigen Form der Besteuerung es möglich
sein wird, den kirchlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Was
meine persönliche Stellung in der Frage betrifft, so hatte ich

diese schon im Jahr 1867 zum Ausdruck gebracht, denn nicht der Abg. v. Böckh, sondern ich war es, der damals den ausführlichen Bericht erstattet hat, von dem vorhin gesprochen wurde. Der Abg. v. Böckh stellte die Motion und ich hatte darüber zu berichten. Nachdem meine Ansicht in der langen Zeit seither keine Änderung erfahren hat, glaube ich um so sicherer in der Sache vorgehen zu können, so weit mir etwa die Leitung der Angelegenheit vorbehalten sein sollte. Im Übrigen erkläre ich mich mit dem Antrag Ihres werthen Ausschusses einverstanden.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Auf die Notwendigkeit einer Kirchensteuer einzugehen, werde ich nach dem vorzüglichen Vortrag des Herrn Referenten mich enthalten. Derselbe hat im allgemeinen auf die Länder hingewiesen, in welchen das kirchliche Besteuerungsrecht schon besteht. Ich kann mir nur noch erlauben, im besondern auf die weiteren gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, die sich bewährt haben. Ich werde dabei nicht sämtliche genannten Staaten in Betracht ziehen, das würde zu weit führen, sondern ich werde nur einen kleinen und einen größeren Staat und den größeren auch nur inbezug auf 8 Provinzen desselben in Betracht nehmen.

In Nassau wurde die Kirchensteuermaterie schon geregelt durch die nassauische landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1816, das sog. große nassauische Gemeindegesetz und zwar in dem § 24 desselben. Die bis dahin aus der Gemeindekasse bezahlten Kosten für die Kirchen und den Gottesdienst sollten künftig nicht mehr in den Gemeinderrechnungen erscheinen, sondern in die Kirchenrechnungen übertragen werden. Zu dem Bedürfnis der Kirche sollen, soweit es nicht aus den besonderen vorhandenen Fonds gedeckt wird, eigene Erhebungskataster gebildet werden, in welche alle zur Kirchengemeinde gehörigen Familienhäupter nach ihren sonstigen Steuern eingetragen werden. Mit Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 bildet die festgesetzte Staatssteuer die Grundlage für die Erhebung, resp. Feststellung der Kirchensteuer eines jeden Familienhauptes, welches überhaupt zur nassauischen evang. Kirche steuerpflichtig ist. Der Wohnsitz in der Gemeinde begründet die

Steuerpflicht. Nach diesen Bestimmungen werden in jeder einzelnen Kirchengemeinde die Steuern nach Maßgabe des Rechnungsvoranschlages für das kommende Verwaltungsjahr festgesetzt und variieren sie in den verschiedenen Gemeinden des Konsistorialbezirkes. In Wiesbaden werden gegenwärtig 14% der Staatssteuer als Kirchensteuer erhoben, früher 16 $\frac{2}{5}$ %. Freilich werden die Kirchensteuern in Nassau nicht bloß erhoben zu Zwecken der Lokalkirchengemeinden, sondern auch zugunsten der nassauischen evang. Landeskirche dienender sog. Centralkirchenfonds, sowie zur Bestreitung der Synodalkosten. 2% der Kirchensteuern werden an den Centralfond abgeführt, was in Wiesbaden jährlich etwa 12 000 M. ausmacht. An die Kreissynodalkasse werden in Wiesbaden dann noch 1 $\frac{1}{5}$ % der Jahressteuern mit 7500 M. gezahlt und dieser Betrag in den 14% Kirchensteuern miterhoben und aus der Kirchenkasse an die Kreissynodalkasse abgeliefert. In der oben angeführten Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1877 ist in § 33 Nr. 6 bestimmt, daß der größten Kirchengemeindevertretung eine beschließende Mitwirkung zusteht bei Festsetzung des Betrages der zu erhebenden Kirchensteuern.

§ 15 des königl. preuß. Staatsgesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evang. Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden verordnet: Beschlüsse der Kirchengemeinden über Umlagen auf die Gemeindeglieder können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von den Staatsbehörden für vollstreckbar erklärt worden sind.

In Hessen-Darmstadt sind erst vor wenigen Jahren Kirchensteuern sensu stricto eingeführt worden; in Rheinheffen hat das anfänglich Schwierigkeiten im Gefolge gehabt, die sich aber jetzt wieder nach und nach ausgleichen.

Was das Verfahren der Steuererhebung betrifft, so werden in Wiesbaden die Kirchensteuerheblisten von einem Subalternbeamten der Bürgermeisterei aufgestellt, welchem das nötige Material hiefür zuhanden ist, früher von dem Staatssteuererheber. Da bei dem Bürgermeisteramt die jährlichen Zählungs-

listen über die Bevölkerung sich befinden, so kann dort auch leicht die Konfession der neu angezogenen Kirchengemeindeglieder ermittelt werden.

Gehen wir jetzt über zu der neuesten preußischen kirchlichen Gesetzgebung vom 3. Juni 1876, betr. die evang. Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie. Durch dieselbe sind der Generalsynode und dem Synodalvorstande auch in finanzieller Beziehung wichtige Rechte beigelegt worden. Insbesondere bestimmt der § 14 Abs. 1 der Generalsynodalordnung, daß „die Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, soweit sie durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, im Wege der kirchlichen Gesetzgebung erfolgt.“ Der bewilligte, durch Umlage aufzubringende Betrag wird über die Provinzen der Landeskirche nach einem Maßstabe repartiert, welcher vorläufig durch königliche Verordnung aufgestellt und endgültig zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung vereinbart wird. Die Normen des kirchlichen Umlage- oder Besteuerungsrechts sind folgende:

a) Für die Bedürfnisse der Einzelgemeinde kann der Gemeindegemeinderat unter Zustimmung der Gemeindevertretung, soweit die erforderlichen Mittel nicht aus dem Kirchenvermögen oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, Umlagen oder Steuern auferlegen und diese auf die einzelnen Gemeindeglieder, jedoch nur nach einem Repartitionsfuß, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Ort erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß, verteilen. Die Umlage bedarf der Genehmigung des Konsistoriums und zur Rechtsgiltigkeit und Vollstreckbarkeit der Vollstreckbarkeitsklärung durch die Regierungspräsidenten. Gegen seine Entscheidung geht die Beschwerde an den Oberpräsidenten.

b) Die Kreissynode als solche, d. h. die vereinigten Gemeinden zweier Diözesen, hat ein selbständiges Besteuerungsrecht, indes nur für die Beschaffung der durch die Synode verursachten Kosten, soweit dafür nicht besondere Mittel oder Fonds vorhanden sind u.

c) Die Provinzialsynode, d. h. der Verband der Kreis-synoden jeder Provinz, übt ein Besteuerungsrecht für provinzielle kirchliche Zwecke mit Zustimmung des Konsistoriums und ferner für die Beschaffung der durch sie verursachten Kosten.

d) Die Generalsynode, d. h. der Verband der evang. Landeskirche der 8 älteren Provinzen der Monarchie, hat ein Besteuerungsrecht für allgemeine landeskirchliche Zwecke und zur Deckung der durch sie verursachten Kosten. Die Gesamtsumme der für provinzielle und allgemeine landeskirchliche Zwecke aufzulegenden Steuern darf vier Prozent der Gesamtsumme der Klassen- und Einkommensteuer der zur evang. Landeskirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen.

Bei dem Gedanken einer analogen Anwendung der einen oder andern Gesetzgebung auf die vereinigte evang.-protestantische Landeskirche in Baden entstehen so zahlreiche Fragen, daß die jetzt versammelte Synode sie zu beantworten wohl kaum noch imstande ist. Zunächst die Frage: welchen Organen der Kirchenverfassung das Besteuerungsrecht einzuräumen ist: bloß der Kirchengemeindeversammlung oder auch der Diözesan- oder Generalsynode? Ob eine allgemeine Kirchensteuer einzuführen sei oder nur eine Lokalsteuer? Ob im ersten Fall gewisse Prozente von der Staatssteuer, im letztern von der Kommunalsteuer zu erheben seien? Ob die Erhebung durch besondere Beamte oder durch Staats- oder Kommunalbeamte für Steuererhebungen zu bewirken sei? Inwieweit die Erhebung einer Kirchensteuer durch ein allgemeines Staatsgesetz oder als kirchliches Gesetz für die protestantische Kirche durch eine Vereinbarung zwischen Generalsynode und Oberkirchenrat unter Großherzoglicher Bestätigung zu erfolgen habe?

Vor allem wäre aber die Besteuerung nur auf die wirklichen zeitweiligen Bedürfnisse zu beschränken, welche durch die dafür kompetenten Kirchenorgane alljährlich festzustellen wären, auch müßte dabei eine besondere Rücksicht auf diejenigen Gemeinden genommen werden, welche Kirchenfonds besaßen oder besitzen.

Endlich entsteht die gewichtige Frage, ob mit Einführung der Kirchensteuer vor dem für die Leistung des Staatsbeitrages fest-

gesetzten Termin dieser fortfallen würde oder die Kirchensteuer nur den nach Abzug des Staatsbeitrages erforderlichen Beitrag zu leisten hätte. So lange die Mittel fehlen und die Bekenner des mosaischen Glaubens Zuschüsse vonseiten des Staates genießen, werden sie auch der evang. Kirche nicht verweigert werden können. Jedenfalls aber kann von einer Kirchensteuer weiter nicht Umgang genommen werden, und ist es hohe Zeit, daß dieselbe gesetzlich vorbereitet werde.

Es scheint daher der Antrag angemessen: „Eine hohe Synode möge beschließen, den evangel. Oberkirchenrat zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Kirchensteuer zugunsten der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche entweder der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalsynode vorzulegen und zur Förderung eines Einverständnisses mit der Generalsynode eine Anzahl von Vertrauensmännern derselben zu berufen.“

Zwar ist dem Landtage vom Kultusministerium eine Vorlage über Lokalkirchensteuern in Aussicht gestellt, indes scheint es um so zweckmäßiger, daß die Organe des Oberkirchenrates in Verbindung mit Mitgliedern der Generalsynode zunächst die Frage in Erwägung nehmen und vor allen Dingen auch diejenige, ob überhaupt Lokalfsteuern, oder auch zur Befriedigung allgemeiner kirchlicher Bedürfnisse allgemeine Kirchensteuern einzuführen seien.

Oberbaurat Baumeister. Meine Herren! Es ist von dem Herrn Berichterstatter mit großem Recht betont worden, daß in einem gesunden Volke die Aufgaben des Staates und die Aufgaben der Kirche Hand in Hand gehen, denn sie beruhen auf demselben Fundamente. Aber ich füge hinzu, auch in einer engeren Gemeinschaft, in einer Stadt, gehen die Interessen der politischen und der Kirchengemeinde Hand in Hand, oder sie sollten es wenigstens, deshalb sind mir außer einer Kirchensteuer doch auch noch andere Wege denkbar, auf welchen die Mittel für kirchliche Aufgaben gewonnen werden können, nämlich durch freiwillige Beiträge vonseiten der politischen Gemeinde. Es ist meines Wissens zum ersten Mal in unsrem bad. Lande ein solches Beispiel vor kurzem gegeben worden durch die Stadt

Freiburg, sie hat den Bauplatz zu einer zweiten evang. Kirche geschenkt, und ich halte es für gut, dieses Beispiel hier öffentlich zu erwähnen, in der Hoffnung auf Nachahmung vonseiten anderer Gemeinden. Das Beispiel ist umso wichtiger, als es vonseiten eines wesentlich katholischen Stadtrats ausgegangen ist, der doch die Einsicht gehabt hat, daß hier nicht sowohl die Konfession, sondern die allgemeine kirchliche Aufgabe vonseiten der politischen Gemeinde mitgefördert werden sollte, im Interesse der politischen Gemeinde selbst. Wir wissen ja, daß heutzutage die politischen Gemeinden zu allererst sorgen für Krankenhäuser, Festhallen, öffentliche Vergnügungsorte, Spaziergänge u. dgl. Dinge mehr, hier ist nun außerdem an einen Kirchenbau gedacht worden und mit Recht, denn der Mensch braucht nicht nur Festhallen, Vergnügungsorte und Spaziergänge, er hat auch die Pflege des kirchlichen Lebens nötig. Ich fühlte mich gedrungen, das hier auszusprechen und das Beispiel Freiburgs als rühmendwert in unserm Lande zu erwähnen.

Stadtpfarrer Greiner. Ich kann dem nur hinzufügen, daß wir uns in Mannheim in einer ähnlichen Lage befinden. Als wir die Lutherkirche bauten, hat der Stadtrat von Mannheim den Platz — zwar nicht ganz geschenkt, weil das nicht wohl möglich war innerhalb des Stadtrats durchzubringen — er hat ihn aber zu einem sehr niedern Preis uns überlassen, der fast als geschenkt anzusehen ist. Wir mußten für den ganzen Platz, der ziemlich groß ist, nur 1000 M. zahlen.

Landgerichtspräsident Kiefer. Meine Herren, die Frage ist ja in der That eine vielerörterte, eine von beiden Korporationen, der Generalsynode und auch der Ständekammer seit einer Reihe von Jahren vielberatene Frage. Wir wissen alle, daß das Gesetz, das im letzten Landtag beschloffen worden ist über die sogenannte Dotation der Geistlichen beider christlicher Kirchen, nur ein provisorisches Gesetz ist, das nur bis zu einer gewissen Epoche das bisher Bestandene erneuert. Immerhin ist es als Aushilfe genügend, um vielleicht während seines Bestandes eine definitive Ordnung dieser kirchlichen Angelegenheit zu erlangen. Wenn aber in einem paritätischen Staate, in dem beide christliche

Kirchen in ähnlicher Stärke in der großen Masse der Bevölkerung vertreten sind, eine freie Organisation der Kirche, wie wir sie in der That besitzen, besteht, so ist die befriedigende Ordnung solcher Verhältnisse nicht leicht. Wir wissen, daß bis dahin vor allem die fortwährend im Fluß begriffene Steuerreform des Reichs und des Heimatstaates —, erinnern Sie sich nur an die Einführung der Einkommensteuer und an die Begründung des indirekten Steuersystems, das von dem Reich ausging — es den politischen Vertretern des Volkes als unmöglich erscheinen ließe, vor Erlangung eines bleibenden Zustandes auch eine Steuerberechtigung der Kirche zu begründen. Ich für meine Person, das wissen die älteren unter Ihnen, bin von jeher für die Kirchensteuer eingetreten, aber wir dürfen uns die Schwierigkeiten auch gegenüber der zustimmenden Haltung der Kirchenregierung nicht verhehlen. Es muß der Staat zunächst erwägen, wie hoch die Steuerkraft des Volkes im Ganzen in Anspruch genommen werden dürfte, denn der Mann, der die Steuern des Staates zahlt, ist derselbe, der auch die Steuer unseres kirchlichen Bedarfs zahlen wird; denn wenn insbesondere die Aufbesserung des Einkommens unserer Geistlichen, was ja mit allen Kräften und unter allen Umständen durchgeführt werden muß, in Frage kommt, so werden wir das nicht einer lokalen Besteuerung überlassen können. Diese Frage dürfte man stets nur einer Landes-, d. h. einer Gesamtkirchensteuer überlassen. Wir müssen uns auch daran erinnern, daß die kath. Kirche neben uns steht. Die kath. Kirche hat eine solche Organisation nicht, wie wir sie haben, und wir dürfen darum nicht vergessen, daß einer der wichtigsten Sätze unserer konstitutionellen Ordnungen besagt, daß niemand Steuern im Zwangsweg erheben darf, die nicht genehmigt sind durch eine Korporation, bei welcher auch der Steuerzahler vertreten ist, sei es in dieser oder jener Form. Der Bischof ist aber nach kathol. Kirchenrecht diejenige Persönlichkeit, welche zur Zeit nach kanonischem Rechte allein ein solches Recht hätte. Die vom Bischof verfügten Steuerauflagen wären aber ein absoluter Widerspruch gegen diese Verfassungsgrundsätze. Der Staat oder die Kirche,

welche uns seit den Versuchen zur Lösung dieser Frage als abschreckendes Beispiel erschienen, ist das Großherzogtum Hessen und die dortige protest. Kirchenorganisation. Das bezügliche Gesetz hat dort einen gewaltigen Lärm und eine Reihe von Austritten aus der Kirche zur Folge gehabt. Es ist aber sehr erfreulich, daß im hessischen Volke das Gefühl der Würde der Kirche und der religiösen Interessen mächtig genug war, eine Reihe von erfolgten Austritten wieder rückgängig zu machen. Es läßt sich auch nicht verkennen, wenn man jene Dinge näher angesehen hat, daß man dort in etwas unvorsichtiger Weise in die Sache eingetreten ist. Man hat mit einer sehr starken Steuererhöhung begonnen. Die Herren haben alle mit Recht von Sparsamkeit gesprochen bei Einführung des Steuergesetzes. Ich glaube, das hessische Gesetz wird uns zwar nicht abhalten können, ein Steuergesetz zu schaffen, aber immerhin eine Warnung dahin, eine solche Maßnahme in vorsichtigster Weise vorzubereiten. Aber noch einmal erinnere ich daran, der Staat muß auf die Steuerkraft des Volkes Bedacht nehmen, d. h. er muß vor allem seine eigenen Bedürfnisse in Betracht ziehen. Auf der andern Seite darf man nicht vergessen, welche erhebliche Vermehrungen und Verschiebungen der Steuerlast gerade in den letzten Decennien eingetreten sind, denen der Wohlstand der Bevölkerung nicht immer in gleichem Schritt zur Seite geblieben ist. Das Volk hat ja in der That, das wissen wir, die landwirtschaftliche Bevölkerung sowohl als die Bevölkerung der größeren Städte, die zu dem Arbeiterstand gehört, aber nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Familienbesitzende kleine Gewerbsmann, sie alle haben schwer zu ringen mit den Bedürfnissen des Lebens. Die kirchliche Besteuerung müßte aber von sich aus alle diese Kreise weiterhin belasten. Nichtsdestoweniger sage ich, es ist eine Aufgabe, die man wagen muß, wir sind durch einen Notstand dazu gedrängt, endlich einmal aus den Provisorien in ein Definitivum überzutreten; Behutsamkeit, Geduld, vorsichtiges Maßhalten in den Bestrebungen auch in den Kreisen des Oberkirchenrats, sie sind gewiß der einzige Weg, der hier zum Ziel führen kann.

Dekan Fischer. Ich will nur kurz mitteilen, da es die Herren vielleicht interessieren wird, daß wir im badischen Lande eine Gemeinde haben, in welcher seit Jahren die Kirchensteuer eingeführt ist und bis vor etwa neun Jahren unweigerlich bezahlt wurde. Das ist die Gemeinde Kadelburg bei Waldshut. Alljährlich bei Aufstellung des Voranschlags legt der Kirchengemeinderat das betreffende Bedürfnis für die Gemeinde auf die einzelnen Steuerzahler um. Wenn ich nicht irre, beträgt die Steuer etwa 4—5 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital, und unweigerlich hat von jeher der einzelne Bürger diese Steuer bezahlt, bis vor etwa neun Jahren der damalige Pfarrer, als er für sein Privatsteuerkapital auch beigezogen wurde, auf einmal sich weigerte, diese Steuer zu bezahlen, mit der Begründung, daß er gesetzlich hierzu nicht gezwungen werden könne. Auf diese Weigerung hin haben manche Bürger von Kadelburg gesagt: „Wenn der Pfarrer nicht gezwungen werden kann, so können wir es auch nicht“, und haben ihre Zahlungen eingestellt. So kam denn eine große Unordnung in dieses Kirchensteuerwesen, die mehrere Jahre dauerte, bis es nach und nach der Oberkirchenbehörde, dem Dekanat, und dem jetzigen Pfarrer gelungen ist, die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Ich glaube, nach dem Vorgang von Kadelburg wird es keine Schwierigkeit haben, eine Kirchensteuer in unsren badischen Gemeinden im allgemeinen einzuführen.

Präsident. Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet, wir gehen demnach zur Abstimmung vorbehaltlich dessen, was der Herr Berichterstatter noch zu sagen hat.

Ministerialrat Frech. Ich danke zunächst dem Herrn Kollegen v. Bulmerincq, daß er die Freundlichkeit hatte, meinen Bericht durch die Details, die uns gewiß sehr interessant waren, zu ergänzen, die Ihnen die Möglichkeit noch näher vor Augen gelegt haben, daß eine Kirchensteuer Platz greifen und durchgeführt werden kann in den verschiedenen Gemeinden.

Was die Einwendung betrifft, die von einer Seite gemacht worden ist, daß man doch zunächst die Freiwilligkeit mehr in Anspruch nehmen soll, ehe man an die zwangsweise Besteuerung

der Mitglieder der Kirche gehe, so wäre es ja sehr erfreulich, wenn das zu dem gewünschten Ziel führen würde. Seit Jahrzehnten wird an die Freigebigkeit und Mildthätigkeit der Glieder der Gemeinden appelliert, es ist aber bisher zu einem namhaften Ergebnis mit wenigen Ausnahmen nicht gekommen.

Die Abnahmen des Kirchenvermögens sind, wie ich die Ehre hatte, Ihnen vorzuführen, eben nach und nach immer größer geworden, die Anforderungen an die Kirche steigern sich von Jahr zu Jahr, so daß es so nicht fortgehen kann. Dringende Bedürfnisse können nicht zur Deckung gelangen, so sehr man ihre Begründetheit und ihre Dringlichkeit anerkennt, und in dieser peinlichen Notlage kann man die evangelische Landeskirche nicht lassen, man muß ihr schließlich die Möglichkeit an die Hand geben, sich das zu Erfüllung ihrer Aufgaben Nötige zu verschaffen.

Mein Gedanke war zunächst der, daß, da anläßlich der Aufhebung des Kirchenbauebitts eine Zusage der Großh. Regierung gemacht wurde und vorliegt, daß sie im nächsten Landtag ein bezügliches Gesetz den Ständen vorlegen werde, und zwar ein Gesetz über die Aufbringung der örtlichen Kirchenbedürfnisse, das sie also seinem Umfang nach etwas weiter zu fassen gedenkt, wie mir scheint, als das bisherigen Kirchenbauebitt den Umfang gezogen hatte, hier ein Anlaß vorliegt, zunächst für den örtlichen Kirchengaufwand ein Besteuerungsrecht eingeführt zu sehen. Wenn nun der Gesetzentwurf vorgelegt wird, so nehme ich an, daß derselbe vorher der Oberkirchenbehörde zur gutächtlichen Äußerung mitgeteilt werden wird. Durch unsere Beratung heute haben wir den Oberkirchenrat von den Anschauungen, von denen die Generalsynode ausgeht, unterrichtet; er wird bei der Beratung des ihm zugehenden Gesetzentwurfs die Ansichten, die hier zur Geltung kamen, verwerten, und wird seine Stellung zu dem Entwurf nehmen, beziehungsweise die Großh. Regierung, wenn das andererseits noch nötig sein sollte, dahin zu bestimmen suchen, daß dieser Entwurf über die Aufbringung des kirchlichen Aufwands möglichst weitgehend gefaßt wird, also nicht zu eng begrenzt wird, auf die nur bau-

lichen Kosten, sondern daß auch andere Bedürfnisse der Ortsgemeinde, wie Organisten-, Meßnerdienst u. s. w., aufzunehmen sind, und im Gesetz eine Stelle finden. Es wird dadurch ermöglicht werden, wenn dieses Gesetz in dieser Weise durch beide Kammern zur Annahme gelangt, daß dann die örtlichen Gemeinden bezüglich der Aufbringung dieser Mittel nicht lediglich auf den Ortsbaufonds zu rekurrieren brauchen, der die nötigen Mittel auch nicht immer hat, sondern daß sie in der Lage sind, aus eigener Anwendung des Besteuerungsrechts, das ihnen eingeräumt wird, das Nötige aufzubringen; selbstverständlich würden in erster Linie die Zinsen des Ortsbaufonds zu verwenden sein. Andererseits, wenn die Gemeinden dieses Besteuerungsrecht haben, wird auch die Kirchenregierung in der Lage sein, auch den einzelnen Ortsfonds, die dem Zentralfonds für allgemeine Verwaltungskosten etwas zu leisten haben, mehr anzufinnen.

Es wäre das, wie mir scheint, der erste Schritt zur Einführung einer Kirchensteuer, der, wie mir scheint, auf einem Weg gemacht wird, der der praktikabelste ist und unsern Gemeinden am ehesten zugänglich scheinen wird. Denn man versteht sich viel leichter dazu, Umlagen für etwas zu zahlen, was man unmittelbar vor Augen hat, als wenn sie bezahlt werden sollen für allgemeine kirchliche Zwecke, die den einzelnen nicht so unmittelbar berühren. Ich zweifle daher nicht, daß die Einführung dieses Gesetzes nur geringen Schwierigkeiten begegnen wird, man wird das Verständnis dafür leicht schaffen können, daß für die örtlichen Zwecke die Mittel aufgebracht werden müssen; und ich glaube, daß der erste Schritt so leichter gemacht wird, als wenn man mit einer allgemeinen Kirchenbesteuerung käme, bei welcher die Frage sehr nahe liegt, daß die Staatsdotation von 200 000 Mark zurückgezogen werden könnte, denn die Dotation wird nach der Bestimmung des Dotationsgesetzes nur in so lange gegeben, als die Landeskirchen ein Besteuerungsrecht nicht haben, und es wird nicht angezeigt sein, jetzt schon diese Dotation in der Weise zu gefährden, und sie lediglich aus den Steuermitteln der protestantischen Landesangehörigen aufzubringen.

Ich möchte meinerseits dem Oberkirchenrat empfehlen, dahin zu wirken, daß die örtliche Kirchenbesteuerung in möglichst umfassender Weise eingeräumt wird, und daß damit der erste Schritt der Landeskirche geschehe, eine Besteuerung für kirchliche Zwecke einzuführen.

Oberbaurat Baumeister. Der geehrte Herr Berichterstatter hat mich mißverstanden. Ich habe nicht das Beispiel von Freiburg als ein Mittel für die allgemeine Aufbringung von kirchlichen Deckungsmitteln hinstellen wollen, sondern nur als einen Vorgang, der jedem als eine recht erfreuliche Beihilfe erscheinen muß.

Im übrigen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters einverstanden.

Amortisationskasse-Direktor Helm: Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß dieser Bericht mit den Protokollen zum Druck kommt und an die Gemeinden versendet wird. Sonst verschwindet die ganze Sache in den Akten des Oberkirchenrats.

Präsident: Es wird das unbeanstandet geschehen können, wie dies schon früher auch geschehen ist.

Oberkirchenratspräsident v. Stöffer: Das hat keinen Anstand.

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung.

Ich ersuche die Herren, welche dem oben angegebenen Antrag des jüngsten Ausschusses zustimmen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Der Präsident teilt mit, daß Prälat Doll heute Urlaub hat und Peter sich für die gestrige Abwesenheit entschuldigt habe.

Man schreitet nun zur Wahl des Generalsynodalausschusses.

Es erhielten Stimmen:

Greiner	54,
Zittel	53,
Kiefer	53,
Lamey	53,

Röllreutter, Helbing, Frensch und Leuh je 1 Stimme.

Zu Ersatzmännern wurden gewählt:

Stöffer	mit	54	Stimmen,
Helbing	"	51	"
Bähr	"	54	"
Stein	"	55	"

Einzelne Stimmen erhielten Deitigsmann, Zäringer, Köllreutter, Ringer.

Sämtliche Gewählten nehmen die Wahlen an.

Präsident: Wir sind damit, meine Herrn, an das Ende unserer Geschäfte gekommen, und ich erlaube mir, Ihnen einen kleinen Überblick über die erledigten Geschäfte zu geben.

Die Synode hat 12 Sitzungen gehabt.

Davon sind 2 zur Konstituierung verwendet worden, die also zu den eigentlichen Geschäften des Hauses nicht verwendet werden konnten.

Bei dieser Konstituierung ist eine einzige Wahl für ungültig erklärt worden, allein nichts destoweniger waren die Mitglieder der Synode am Schluß vollzählig erschienen, da es gelungen ist, noch im Lauf der kurz dauernden Synode die ungültige Wahl wiederherzustellen.

Wir haben hienach 10 Sitzungen den eigentlichen Geschäften gegönnt.

Nach dem Geschäftsjournal, welches ich mir geführt habe, wie es bei der Kammer geführt zu werden pflegt, sind es 21 Nummern von Geschäften, die in der Synode zur Erledigung gekommen sind, und zwar

10 Vorlagen der Kirchenregierung, wovon 5 kirchliche Gesetze betroffen haben, die andern Anträge oder bloße Berichte des Oberkirchenrats über bestimmte Verhältnisse.

Alle diese Sachen sind je in einer Sitzung erledigt worden, mit Ausnahme der Gegenstände, welche sich aufs Vermögen bezogen haben, und die in 6 Sitzungen verhandelt worden sind, und dem Hauptbericht nach § 113 der Kirchenverfassung, welcher in 4 Sitzungen zur Erledigung gekommen ist.

Außer den Vorlagen des Oberkirchenrats wurden 6 aus der Synode selbst hervorgegangene Anträge erledigt, die allerdings erst gegen den Schluß eingekommen sind und daher nur flüchtig behandelt werden konnten.

Sodann sind 5 Petitionen eingekommen und einige kleinere Gegenstände, die *brevi manu* erledigt wurden.

Damit sind wir an den Schluß unserer Arbeiten gekommen.

Es ist als ein freudiges Ereignis zu verzeichnen, daß die Synode auch bei ihrer diesmaligen Tagung die so warme und huldvolle Teilnahme Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin erfahren durfte bei dem Empfang, den Sie uns gestatteten, und bei den Verwilligungen, die uns Se. Königl. Hoheit noch zuletzt in der Gewährung der Schloßkirche zu unseren Gottesdiensten zuwandte.

Die Synode selbst zeichnet sich durch eine Kürze aus, wie sie seit dem Bestehen der Kirchenverfassung, seit 1861, noch nicht vorgekommen ist.

Diese Kürze ist, wie ich als Präsident wohl anerkennen darf und anerkennen muß, zu allererst eine Folge der ausdauernden Arbeit, mit der sich die Ausschüsse und auch die Synode selbst in diesen 12 Sitzungen den Arbeiten hingegeben haben, die ihnen obliegen. Die Synode hat in dieser Beziehung sehr viel geleistet, und auch verschiedene Mitglieder mußten sich namhaft dabei anstrengen.

Das zweite, was die Synode auszeichnet, ist, daß sie im großen und ganzen, ich kann sagen, ohne irgend einen Mißton, friedlich, verjöhlich und schön verlaufen ist.

Ich darf dies wohl als eine besondere Segnung des Himmels ansehen, und als etwas, was, wenn es so fort dauert, oder sich in gleichem Maße wie von früheren Synoden her fortsetzt, die Arbeiten der Synode als unter dem Segen des Himmels zustande gekommen bezeichnen wird.

Der Grund dieser Erscheinung liegt aber auch vorzugsweise darin, einmal, daß die Kirchenverfassung Bestimmungen in sich enthalten hat, die eine gewisse Garantie für die Mitglieder der

Synode und für ihr kirchliches Verhalten geben. Ich will nicht näher darauf eingehen. Die Kirchenverfassung ist zur Zeit noch durchaus konservativ. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß sie nicht allzusehr durch die ausgleichenden Wünsche, die auch bei dieser Synode zur Sprache gekommen sind, aus ihrem ursprünglichen konservativen Sinn herausgerückt werde und zu sehr durch Ausgleichungsmaßregeln erschwert werde. Nach meiner Erfahrung gewinnt die Menschheit nicht viel durch Organisationen und ewige Umorganisationen, sie gewinnt nur viel durch den Geist, die Tüchtigkeit, den Fleiß und den guten Willen derjenigen, die sie in die Organisationen beruft, und eine nach vielen Richtungen fehlerhafte Organisation kann außerordentlich viel mehr leisten, wenn dieser Geist in ihrer Verwaltung herrscht, als die beste Organisation, die ein Mathematiker nach Zahlen irgendwie noch gemacht hat.

Endlich möchte ich noch hervorheben, was wir auf den früheren Synoden geleistet haben und namentlich auf der letzten. Ich glaube, daß die Leistungen, die auf den früheren Synoden geschaffen worden sind, und die ja tief ins kirchliche Leben eingreifen, viel von dem ursprünglichen Mißtrauen verjaget haben, das unter den verschiedenen Richtungen dieses Hauses beim Beginn der Kirchenverfassung stattgehabt hat, und ich glaube namentlich, daß die letzte Synode von 1880—81 viel dazu beigetragen hat, um uns wieder einander näher zu bringen. Sie hat den Schlußstein zu dem gelegt, was das kirchliche Leben eigentlich bezeichnet und fördert.

Sie hat durch gemeinsame Arbeit und den gemeinsamen guten Willen aller derer, die daran beteiligt waren, den Katechismus zustande gebracht. Sie hat das Gesangbuch, dessen Sie ja wiederholt mit großem Beifall gedacht haben, zustande gebracht unter der Leitung unseres verehrten Hofpredigers Helbing. Ich darf mich rühmen, unter dieser Leitung gearbeitet zu haben. Nur in einem muß ich ihm ganz unbeschränkt die einzige vollste Thätigkeit zuerkennen, in dem Melodienwesen; dort bin ich etwas sehr schwach.

Wir haben durch diese beiden Arbeiten nunmehr die Hauptgegenstände des kirchlichen Lebens in der früheren Synode bearbeitet, und wenn nicht besonders wichtige, namentlich also nach der heutigen Sitzung ökonomische Gegenstände zur Vorlage kommen, so dürfen wir erwarten, daß auch die künftigen Synoden in Kürze, und was noch viel mehr ist, in Frieden und Gerechtigkeit verlaufen werden.

Damit schließe ich, und bitte Sie, mir ein freundliches Wohlwollen zu erhalten.

Defan Gräbener. Ich glaube als Ihr Alterspräsident das Recht und die Pflicht zu haben, in unser aller Namen noch ein Wort des Dankes und der Anerkennung an unsern verehrten Präsidenten zu richten, für seine umsichtige, freundliche, milde Behandlung des Geschäfts, das ihm obgelegen hat. Wir haben allerdings diese dankbare Anerkennung thatsächlich bethätigt durch unsere eben vorausgegangene Abstimmung; es wird aber gewiß in Ihrer aller Wunsch liegen, daß noch auf andere Weise dieser aufrichtige Dank ihm ausgesprochen werde, weshalb ich Sie bitte, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Präsident. Meine Herren! Ich danke Ihnen für die freundliche Begrüßung am Schluß meiner Thätigkeit.

Mein guter Wille war gewiß dabei, daß ich das Präsidium in Ihrem Sinn, ohne Verletzung von irgend jemand, gerecht, aber auch mit der Aufgabe, möglichst rasch über die Arbeiten der Synode wegzukommen, führen möge.

Oberkirchenratspräsident v. Stösser. Hochwürdige, hochzuverehrende Herren! Wir sind nun an den Schluß unserer Tagung gelangt. Wir sind rasch dazu gekommen, Dank der Hingebung, der Ausdauer, und Dank der Einsicht, welche Sie der Bewältigung Ihrer großen Geschäftsaufgabe gewidmet haben.

Die Oberkirchenbehörde dankt Ihnen hiefür und dankt Ihnen noch insbesondere für das freundliche Entgegenkommen, das sie bei ihren Vorlagen und überhaupt bei der Erörterung derselben und Ihren Verhandlungen darüber bei Ihnen gefunden hat.

Wie ich mir schon erlaubte in der Eröffnungsansprache anzudeuten, war die Aufgabe dieser Generalsynode vorzugsweise

auf Gegenstände gerichtet, die die Thätigkeit der Kirche im Leben im Auge haben.

Unter diesen sind in den Vordergrund getreten die Lage der Geistlichen und die finanzielle Lage der Kirche.

Wir hatten Fürsorge zu treffen, daß durch wissenschaftliche Vertiefung der Geistliche seinem hohen Beruf immer mehr sich gewachsen zeigen möge. In dieser Richtung laufen Ihre Beschlüsse hinsichtlich der Aenderung der Prüfungsordnung.

Dann hatten wir Fürsorge zu treffen, daß die Stellung des Geistlichen möglichst gesichert, und daß den Gemeinden eine vertrauenswürdige, in jeder Beziehung entsprechende Thätigkeit der Geistlichen gewahrt sei.

In dieser Richtung bewegen sich Ihre Beschlüsse bezüglich des Gesetzes, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr.

Es ist gewiß durchaus notwendig, daß Männern, auf deren Schultern die Aufgabe der Kirche wesentlich ruht, und die einen mühsamen, anstrengenden Beruf haben, daß diesen Ausfichten der Erfrischung und der Ermutigung geboten werden können. Die Oberkirchenbehörde wünscht mit Ihnen, daß es möglich sein möchte, eine Verbesserung des Dienstinkommens, des Ruhegehalts der Geistlichen, eine Verbesserung der Lage ihrer Hinterbliebenen in thunlichstem Umfang herbeizuführen. Leider, und das war ja ein immer wiederkehrender Grund der Klage während dieser Synode, leider reichen unsere finanziellen Mittel nicht hin, um diesen so berechtigten Ansprüchen überall gerecht werden zu können.

Einen weiteren Hauptinhalt unserer Verhandlungen bildete daher die Erwägung der finanziellen Lage der Kirche. Ich brauche mich über diese nicht mehr zu verbreiten, nachdem in den heutigen Verhandlungen sie noch einmal so scharf und anschaulich vor Ihre Augen getreten ist. Das aber glaube ich Ihnen sagen zu dürfen, wer es mit der Aufgabe der Kirche und ihrer Wirksamkeit gut meint, der möge sich dieses, wenn auch sehr materiellen Punktes getreulich annehmen in jeder Lebensstellung und in jedem Beruf und in jeder Vertretung, wo ihm das irgend möglich sein wird.

Indessen, hochwürdige, hochzuverehrende Herren, in dieser irdischen Sorge wollen wir gleichwohl nicht aufgehen; neben dieser irdischen Sorge, und nicht bloß neben ihr, sondern weit vor ihr steht die himmlische Sorge, um die wir uns wesentlich zu kümmern haben. An ihr wollen wir uns aufrichten, in ihr mag die irdische Sorge sich auflösen, in dem hohen Beruf, welchen die Kirche hat, diese Welt zu durchdringen mit dem Geist Christi, und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß das Reich Gottes komme. Wenn uns die irdische Lage der evang. Kirche und ihrer Diener im Vergleich mit andern öffentlichen Anstalten und im Vergleich mit der Stellung anderer Berufszweige zuweilen kärglich und dürftig erscheinen sollte, dann wollen wir, hochwürdige, hochzuverehrende Herren, uns aufrichten im Rückblick auf die apostolische Zeit.

Auch die Jünger des Herrn sind angezogen dürftig und entbehrungsvoll, und doch hat die Armut dieser Männer die prunkende Herrlichkeit des römischen Reichs überwunden; das machte, weil der Geist in ihnen mächtig war.

Möge Gott uns alle mit diesem Geist erfüllen! Die evangelische Kirche und ihre Diener, mögen sie noch so schlicht vor der Welt erscheinen, alsdann werden sie ohne Zweifel ihrem hohen Beruf vollständig gerecht werden können, und zu einem fruchtbaren Ende gelangen.

Hochwürdige, hochzuverehrende Herren, Sie gehen jetzt hinaus als Sendboten, als Vertreter dessen, was während dieser für uns so außerordentlich anregenden, unser Verständnis und unsere Kenntnisse so sehr mehrenden Zeit zwischen uns hier beraten und beschlossen worden ist.

Ich zweifle nicht daran, wenn Sie mit der gleichen Hingebungsmit der gleichen Energie, mit der gleichen Sachlichkeit und Ruhe und Friedliebe, wie wir das hier zu unserer Freude erlebt haben, wenn Sie mit dieser gleichen Gesinnung draußen arbeiten für das Gesamtwohl der Kirche, dann wird es gut bei uns werden. Seien Sie versichert, die Oberkirchenbehörde wird Ihnen auf allen diesen Wegen treu zur Seite stehen. Wie wir Ihnen hier die Hand entgegengestreckt haben zur Hilfe und Vereinigung, so

soll es auch in diesen nächsten Jahren sein, bis wir uns wiedersehen. Gottes allmächtiger Beistand möge dann unser Werk krönen zum Segen des evang. Volkes und der evang. Kirche unseres badischen Landes. Im Auftrag Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

